

3/
017

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 34/84

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ursula F. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße 33, M. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozedbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter Zorn,
Cärtnar, Winter und Dr. Graßhof

am 29. Mai 1984

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 23. Dezember 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag, insbesondere wegen
widersprüchlicher und unrichtiger Angaben der Klägerin,
nicht festzustellen, daß sie aus den Gründen des § 1 BEG
verfolgt und deshalb in das Konzentrationslager Bozen
verbracht worden sei. Im Einklang mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1958, 182; 1961, 410
Nr. 44) hält er es nicht für ausreichend, daß sie im Kon-
zentrationslager Bozen als politischer Häftling geführt
worden sei und den roten Winkel getragen habe, was er zu
ihren Gunsten unterstellt. Es habe sich - auch unter Be-

Rücklichtung der Beweisermittlung des § 175 Abs. 2
BEG - nicht feststellen lassen, daß diese Inhaftierung
aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den National-
sozialismus erfolgt sei.

Ob eine Gesamtnachnahme der nationalsozialistischen

Machthaber, wie sie die Verbringung in ein Konzentrations-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

lager zweifelsfrei darstellt, als Verfolgung aus Gründen
politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus
angesehen werden kann, ist im wesentlichen eine Frage der
tatsächlichen Würdigung und somit der Nachprüfung durch
das Revisionsgericht entzogen. Selbst wenn der Tatrichter
einen konkreten Sachverhalt unter Verkennung dieses Be-
griffs unzutreffend beurteilt, kann die Revision nach § 219
Abs. 2 BEG nur zugelassen werden, wenn der Fall eine typi-
sche Gestaltung aufweist (vgl. BGH RS 1959, 136 Nr. 39).
Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Berufungs-
richter hat zwar nicht geprüft, ob die Klägerin deshalb
die Voraussetzungen des § 1 BEG erfüllt, weil sie irrtüm-
lich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus dem
in § 1 Abs. 1 und 2 BEG genannten Gründen verfolgt worden
ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG). Dabei handelt es sich aber um
einen schlichten Rechtsfehler, der die Zulassung der Re-
vision nicht rechtfertigt.

In dem von der Beschwerdeführerin angezogenen Ent-
scheidungen des Bundesgerichtshofs in NJW 1972, 1131 und
NJW 1978, 2032 handelt es sich um einen anderen Sachver-
halt. Der Bundesgerichtshof hat dort zu Fragen des Ab-

scheinsteweises gemäß § 236 ZPO Stellung genommen, dessen Voraussetzungen hier nicht gegeben sind (vgl. BGH Rzv 1961, 410 Nr. 44).

Marz

Zorn